

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Herr
Hartmut Kohn
Lubminer Straße 19
01109 Dresden

per Email vorab: m.kohn@hotmail.de

Ultralauf von Dresden nach Prag am 17. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Kohn,

im Februar dieses Jahres veranstalteten Sie bereits einen Ultralauf von Dresden nach Berlin.

Mit Schreiben vom September 2014 informierten Sie uns jetzt, dass ein weiterer Ultralauf von Dresden nach Prag am 17. Februar 2015 von Ihnen geplant ist.

Wie Ihnen bekannt ist, bedarf es in Deutschland, für einen Lauf, wie der von Ihnen geplante „Ultralauf von Dresden nach Prag“ einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn die Veranstaltung geeignet ist, die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr einzuschränken.

Dies kann sich insbesondere aus der Anzahl der Teilnehmer oder dem Verhalten der Teilnehmer ergeben oder auch aus den besonderen Verkehrsverhältnissen auf den Straßen, die benutzt werden sollen – z.B. bei der Nutzung von Bundesstraßen, Staatsstraßen oder Kreisstraßen.

Nach Ihren Angaben startet der Lauf in Dresden und führt überwiegend über den Elbradweg nach Tschechien.

Der Lauf ist mit max. 20 Läufern geplant.

In Anbetracht der geringen Teilnehmerzahl halten wir die Erteilung einer formellen Veranstaltungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO für den von Ihnen geplanten Ultralauf in Deutschland nicht für erforderlich.

Voraussetzung dazu ist die Einhaltung folgender Bedingungen und Rahmenbedingungen in Deutschland:

- Keine Nutzung von Bundes- und Staatsstraßen, bzw. Landesstraßen.
- Teilnehmerzahl bis max. 100 Läufer in Sachsen.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Annett Keil

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-4360
Telefax +49 351 8139-4103
Achtung: ab 19.01.2015
Telefon +49 351 8139-4335
Telefax +49 351 8139-4099

annett.keil@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
23. September 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-3852/22-2014

Dresden,
10. Dezember 2014

Bitte beachten:

Ab 19.01.2015 sind wir zu erreichen unter:
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr

Dienstgebäude 1
Bautzner Straße 19a
01099 Dresden

Dienstgebäude 2
Hoyerswerdaer Straße 20/22
01099 Dresden

www.lasuv.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11
Haltestelle Albertplatz

Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte in der Poststelle (Zi. 134)
melden.

*Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

- Die teilnehmenden Läufer haben keine Sonderrechte im Verkehr. Sie haben sich an die für Fußgänger geltenden Regelungen (§ 25 StVO) zu halten.
- Auf der gesamten Strecke sind – wo immer möglich – Geh- und Radwege zu benutzen. Die Läufer können als Gruppe zusammenbleiben, dürfen jedoch nicht nebeneinander laufen.
- Außerorts ist linksseitig zu laufen.
- Zur Vermeidung von übermäßiger Behinderung von Fußgängern und den Fußweg zulässigerweise nutzenden Radfahrern, ist ein eventueller Gruppenverband der Läufer aufzugeben bzw. die Laufgeschwindigkeit zu verringern.
- Die Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Darauf sind die Laufteilnehmer vorab hinzuweisen.
- Werden Begleitfahrzeuge eingesetzt, fahren diese nach StVO. Die Begleitfahrzeuge dürfen nur für Kraftfahrzeuge zugelassene Straßen befahren. Sie können daher nur in jeweils größerem Abstand vorausfahren und an günstigen Stellen auf die Läufer warten und diese gegebenenfalls versorgen – die Fahrzeuge dürfen die Läufer nicht unmittelbar begleiten. Verpflegungspausen sind nur an dafür geeigneten Plätzen – ab vom Straßenverkehr - durchzuführen.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Störungen der Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs so gering wie möglich gehalten werden.

Können die hier genannten Bedingungen von Ihnen nicht eingehalten werden, bedarf die Durchführung Ihrer Laufveranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO der Erlaubnis durch uns als Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Dies bedeutet allerdings, dass der Nachweis einer abgeschlossenen Veranstalterhaftpflichtversicherung und die Veranstaltererklärung vorliegen müssen.

Nur höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Durchführung der Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis als Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO bestraft werden kann.

Wer Veranstaltungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt, wird bei künftigen Antragstellungen in der Regel als Veranstalter abgelehnt.

Folgende Hinweise wurden uns noch von den am Streckenverlauf betroffenen Straßenverkehrsbehörden übersandt (Stand November 2014):

Landeshauptstadt Dresden (Baustellensituationen):

- Sperrung des öffentlichen Weges (sog. Elbradweg) im Ortsteil Blasewitz zwischen Fuchsstraße und Helfenberger Straße. Daraus resultiert die erforderliche Nutzung des Umwegs zwischen beiden vorgenannten Straßen über die Tolkewitzer Straße.

- Bislang nur für die Realisierung in den Wintermonaten angekündigt: Kabelverlegungsarbeiten Terrassenufer zwischen Bernhard-v.-Lindenau-Platz und Brühlische Gasse. Es ist sich nach der daraus resultierenden Baustellenfußgängerführung zu richten.

Stadt Heidenau:

- Ab dem Frühjahr 2015 wird mit dem Hochwasserschutz entlang des Elbradweges begonnen. Bis voraussichtlich Ende 2016 kann der Elbradweg in Heidenau nicht genutzt werden. Eine Umleitung wird über die Elbfähre in Heidenau nach Pratzschwitz, Pirna ausgewiesen.
Beziehungsweise sind ausschließlich Geh- und Radwege in Richtung Pirna zu benutzen. In Pirna ist wieder ausschließlich der Elbradweg zu nutzen.

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:

- Seitens des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt es keine Einwände gegen die Veranstaltung.
Es wird darum gebeten, dass der Veranstalter des Ultralaufes, sich bei der Stadt Königstein über den Stand der Baumaßnahmen „Radwegneubau Königstein – Bad Schandau“ informiert.

Derzeit sind keine weiteren Einwände oder konkrete Angaben zu Einschränkungen bekannt.

Der Streckenverlauf ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn auf seine Nutzbarkeit zu prüfen.

Bitte teilen Sie uns bis zum **27. Januar 2015**, – gern per Email – mit, ob Sie Ihre Laufveranstaltung unter den o.g. Bedingungen – also erlaubnisfrei – durchführen werden und bestätigen Sie uns bitte, dass Sie Ihre Laufteilnehmer entsprechend einweisen werden. Die genaue Teilnehmerzahl ist uns ebenfalls bis zu diesem Termin, nochmals mitzuteilen.

Sollten Sie die Laufveranstaltung nicht unter den o.g. Bedingungen durchführen können oder wollen, erwarten wir Ihren Antrag nach § 29 Abs. 2 StVO bis ebenfalls zum **27. Januar 2015**.

Abschließend möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass die genannten Bedingungen und Rahmenbedingungen, welche nur an die Durchführung Ihrer Veranstaltung gebunden sind, ausnahmslos nur für Deutschland Gültigkeit haben.

Auf die Genehmigung und Streckenführung in Tschechien haben wir keinen Einfluss.

Nach unserer Kenntnis, werden sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, die den Verkehr einschränken bzw. gefährden, von der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß dem in Tschechien geltenden Gesetz Nr. 13/1997 GS-Straßengesetz (§ 25) beurteilt und genehmigt. Sind dabei Autobahnen und Schnellstraßen betroffen erfolgt die Genehmigung vom Ministerium des Innern und bei sonstigen Straßen erfolgt

die Beurteilung und Genehmigung durch die Polizei in Tschechien. Leider sind uns keine Ansprechpartner in Tschechien dazu bekannt.

Wir bitten Sie, sich ausreichend dazu zu informieren und die notwendigen Genehmigungen zu beantragen. Allerdings können wir uns vorstellen, dass auf Grund der geringen Teilnehmerzahl auch in Tschechien eine Erlaubnis/Genehmigung nicht erforderlich ist.

Dieses Schreiben ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen


Annett Keil
Sachbearbeiterin